

## Geburtstage

Ihren runden Geburtstag feiern:

am 27.03.2026, Herr Ali Osman Dikme, seinen 90.

am 28.03.2026, Frau Hannelore Scheck, ihren 70.

am 30.03.2026, Frau Maria Kokotsaki, ihren 70.

am 31.03.2026, Herr Georg Teutsch, seinen 70.

Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren einen schönen Festtag und alles erdenklich Gute zum neuen Lebensjahrzehnt.

*Dr. Christian Majer*  
*Bürgermeister*

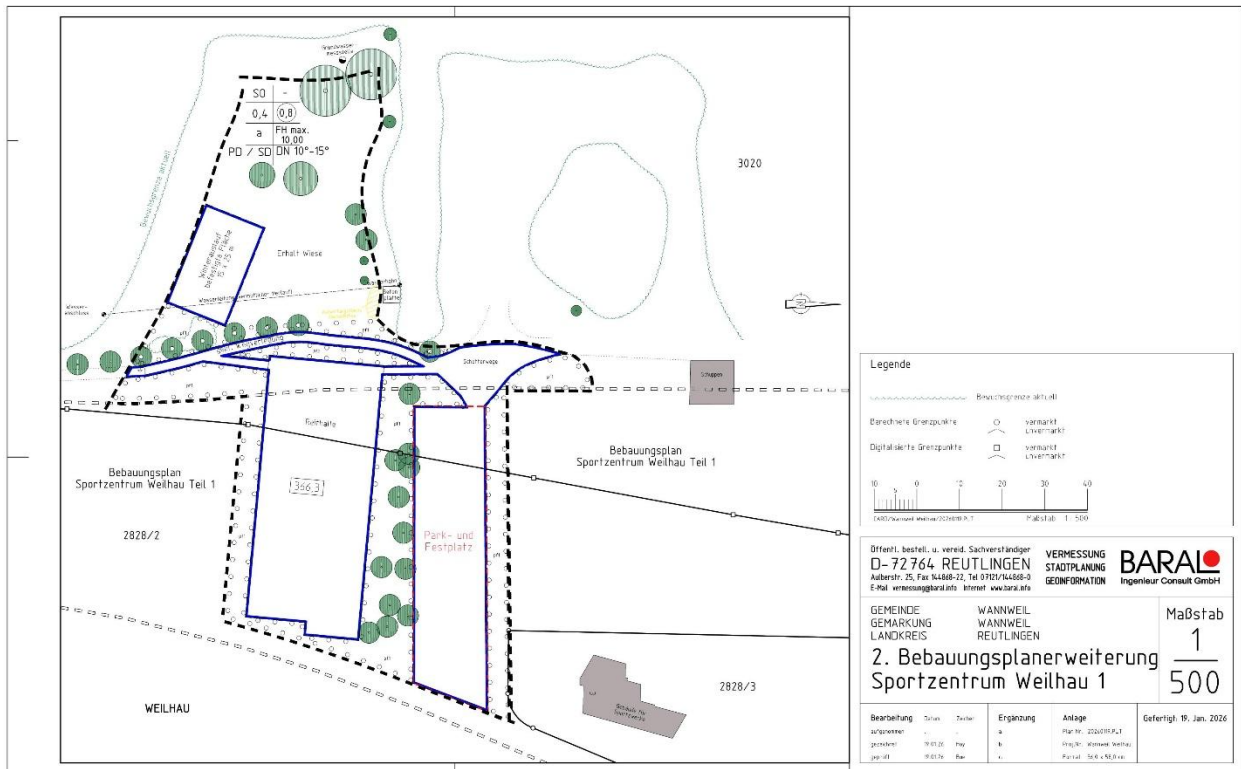
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wannweil: Auslegungsbeschluss Bebauungsplan „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“

Ortsübliche Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“ in Wannweil

Der Gemeinderat der Gemeinde Wannweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2026 über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“ in Wannweil beraten, den Bebauungsplanentwurf und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Wannweil. Es umfasst Teilflächen der Flurstücke Nrn. 3020 und 2828/2 (Gemarkung Wannweil). Es befindet sich z. T. im unbeplanten Außenbereich (westliche Teilfläche), z. T. innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen B-Plans „Sportzentrum Weilhau, Teil 1“ (östliche Teilfläche). Im bereits überplanten Bereich des Plangebiets ist ein Sondergebiet festgesetzt. Der betroffene Bereich ist durch eine Festsetzung als Park- und Festplatz belegt. Am östlichen Rand des Park- und Festplatzes sind drei kleine Pflanzgebotflächen ausgewiesen. Die Park- und Festplatzfläche wird von einer Verkehrsfläche (Straßen- oder Gehwegfläche) umgeben. Das Plangebiet hat eine Flächengröße von ca. 0,78 ha. Die mittlere Geländehöhe beträgt ca. +365 m ü. NHN.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der zweiten Erweiterung des bestehenden Bebauungsplans „Sportzentrum Weilhau 1, 1. Erweiterung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Reitverein Wannweil e. V. eine zusätzliche größere offene Reithalle bauen und eine zusätzliche neue Fläche für den Auslauf der Pferde vor allem im Winterhalbjahr schaffen kann.

Aufgrund der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss vom 05.12.2024 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Osten hin erheblich erweitert sowie die Zweckbestimmung und die Art der baulichen Nutzung im Plan- und Textteil konkretisiert.

Um das Konfliktpotential des Planvorhabens für den Artenschutz abzuschätzen, hat das Büro HPC aus Rottenburg eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Zusammengefasst kam diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum für Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse eignet. Naturschutzrechtliche Verstöße können durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

**Fledermäuse und Brutvögel:**

Rodungsarbeiten sind auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d. h. zwischen Anfang November und Ende Februar, zu beschränken.

**Reptilien:**

Die Bauzeit ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober, außerhalb der Aktivitäten der Zauneidechse, zu beschränken.

Als vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme wird die Aufwertung einer Fläche im nordwestlichen Teil des Plangebiets als potenzielle Habitats Fläche für die Zauneidechse vorgeschrieben, nachdem ein bisher möglicher Lebensraum durch den Bau der Reithalle verloren geht.

Außerdem waren eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht notwendig, da sich die Erweiterungsfläche im planungsrechtlichen Außenbereich befindet. Der

Umweltbericht wurde ebenfalls vom Büro HPC erstellt und am 23.12.2025 vorgelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf alle Umweltbelange nach dem Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7: Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt.

Durch den Bebauungsplan sind nachteilige Auswirkungen für Natur und Landschaft zu erwarten. Zum Teil handelt es sich dabei um Umweltauswirkungen, die als erhebliche Beeinträchtigungen, d. h. als Eingriffe im Sinne des Naturschutzgesetzes zu werten sind. Außer den Eingriffen durch die Reithalle selbst (die zum größten Teil innerhalb des bisherigen Bebauungsplans errichtet wird), durch die Verlegung des westlich anschließenden Wegs und durch den befestigten Winterauslauf werden keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen, zumal der größte Teil der bestehenden Wiese naturbelassen bleibt und ihr Erhalt als Pflanzbindung festgesetzt wird. Zusätzlich zur Eingriffsregelung sind artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Durch die Planung können Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten betroffen sein. Daher werden für diese Arten Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschrieben.

Der Umweltbericht führt insgesamt neun Maßnahmen auf, mit denen den Anforderungen der Eingriffsregelung und des Artenschutzes zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich entsprochen wird:

a) Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Grund und Boden

M1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

M2 Bodenschutz

b) Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Plangebiet

M3 Pflanzmaßnahmen, Pflanzbindungen und private Grünflächen

M3.1 Pflanzbindung – Erhalt Einzelbaum

M3.2 Pflanzbindung – Erhalt Wiese

M3.3 Pflanzmaßnahme – Pflanzung Einzelbäume

M3.4 Private Grünfläche

M4 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen

M5 Grundwasserschutz

c) Maßnahmen zum Artenschutz

M6 Rodungszeiten

M7 Insektenschonende Außenbeleuchtung

M8 Bauzeitenbeschränkung

M9 Vorsorgliche Ausgleichsmaßnahme/Aufwertungsfläche für die Zauneidechse

Alle Maßnahmen wurden als Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Der Umweltbericht stellt klar, dass kein rechnerisches Defizit besteht, wenn man die geplanten Eingriffe und die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen einander gegenüberstellt (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz). Vor allem die Festsetzungen zum Erhalt der Wiese im Westen, zum Erhalt der Bestandsbäume und zur Pflanzung neuer Bäume tragen dazu bei, dass das Verhältnis von versiegelter zur naturbelassenen Fläche auch im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan verbessert wird. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser können durch die Verringerung der versiegelten Fläche sowie die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Park- und Festplatzfläche, des

Winterauslaufs sowie der Wege gemindert werden. Das unbelastete Niederschlagswasser soll zudem so weit wie möglich gesammelt werden und zur Bewässerung der Reitplätze dienen. Nach der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebiets verbleiben somit keine negativen Auswirkungen.

Folgende Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus:

1. Entwurf Bebauungsplan „Sportzentrum Weilhau 1, 2. Erweiterung“ vom 19.01.2026
2. Zeichenerklärung zum Bebauungsplan vom 22.12.2025
3. Textteil zum Bebauungsplan vom 04.02.2026
4. Begründung zum Bebauungsplan vom 04.02.2026
5. Umweltbericht zum Bebauungsplan, Büro HPC, Rottenburg vom 23.12.2025
6. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, Büro HPC, Rottenburg vom 26.05.2025

Diese Unterlagen können eingesehen werden von Montag, den 30. März 2026, bis einschließlich Freitag, den 08. Mai 2026, im Rathaus in Wannweil, Ortsbauamt, Zimmer 7, Hauptstraße 11, 72827 Wannweil, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

vormittags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

nachmittags: Dienstag, 15.00 Uhr - 18.30 Uhr

Die Frist wird im Hinblick auf die Osterferien auf insgesamt 6 Wochen verlängert.

Innerhalb der Auslegungsfrist sollen Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist und nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Wannweil vorgebracht werden. Falls eine Erklärung mündlich zur Niederschrift abgegeben werden soll, bedarf dies der vorherigen Terminabstimmung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung (Gemeinderat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Stellungnahme oder der betroffenen Person ausdrückliche und offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Bei Fragen können Sie einen Termin mit Herrn Thumm unter Tel.: 07121 9585-44 ausmachen.

Wannweil, den 26.03.2026

Dr. Christian Majer  
Bürgermeister